

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2012-016

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße"

Einreicher: Bürgermeister	03.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
09.02.2012	Hauptausschuss				
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 9. Januar 2012 \(GVBl. I/12 \[Nr. 01, ber. GVBl I/12 Nr. 7\]](#) i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages über die Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ mit der Firma Hausmeisterservice Schumann, Finsterwalde.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2012, BV-2012-017 die Aufstellung o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Mit dem städtebaulichen Vertrag werden die Ausarbeitung und die Kostentragung für die Ausarbeitung der Planung und der dafür erforderlichen Fachbeiträge und Gutachten auf den Vorhabenträger übertragen, da die Stadt die finanziellen Mittel dafür nicht zur Verfügung hat. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans bleiben dadurch unberührt. Es wird empfohlen, den o. g. Beschluss zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 9. Januar 2012 \(GVBl. I/12 \[Nr. 01, ber. GVBl I/12 Nr. 7\]](#) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Datenblatt